



# KLINIK-REGLEMENT

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
1.1	Geltungsbereich .....	4
1.2	Haftung.....	4
<b>2.</b>	<b>Aufnahme und Entlassung .....</b>	<b>4</b>
2.1	Zuständigkeit.....	4
2.2	Aufnahmekriterien.....	4
2.3	Klinikeintritt .....	4
2.4	Klassenwechsel .....	4
2.5	Verlegung und ordentliche Entlassung.....	5
2.6	Vorzeitige Entlassung .....	5
2.7	Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener.....	5
2.8	Disziplinarische Entlassung.....	5
2.9	Grundsätze zum stationären Aufenthalt.....	5
<b>3.</b>	<b>Untersuchung, Behandlung und Pflege .....</b>	<b>6</b>
3.1	Grundsätze .....	6
3.2	Mitwirkungspflicht der Patienten .....	6
3.3	Eigene Medikamente .....	6
3.4	Privatsphäre und persönliche Freiheit.....	6
3.5	Verlassen der Klinik .....	6
3.6	Nächtliche Kontrollen.....	6
3.7	Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.....	7
3.8	Besuche .....	7
3.9	Urlaub.....	7
3.10	Auslandsaufenthalt.....	7
3.11	Inhalt der Aufklärung .....	7
3.12	Adressat der Aufklärung .....	7
3.13	Zeitpunkt und Form der Aufklärung .....	8
3.14	Umfang der Aufklärung.....	8
3.15	Einwilligung urteilsfähiger Patienten.....	8
3.16	Einverständniserklärung Kunst- und Kreativtherapie .....	8
3.17	Ablehnung von Behandlungen und Behandlungswünsche .....	9
3.18	Einwilligung bei urteilsunfähigen Patienten .....	9
3.19	Patientenverfügung .....	9
3.20	Therapien am Austrittstag.....	9
3.21	Behandlungen ausserhalb unserer Klinik.....	9
3.22	Suizidbeihilfe .....	10

<b>4.</b>	<b>Einsichtsrecht und Datenschutz .....</b>	<b>10</b>
4.1	Auskunft und Einsicht Dritter .....	10
4.2	Einforderung medizinischer Akten vorangehender Untersuchungen.....	10
4.3	Kodierung.....	10
<b>5.</b>	<b>Klinischer Unterricht, Forschung und Qualitätssicherung .....</b>	<b>10</b>
5.1	Klinischer Unterricht .....	10
5.2	Forschung .....	11
5.3	Qualitätssicherung.....	11
<b>6.</b>	<b>Hotellerie .....</b>	<b>11</b>
6.1	Zimmerzuteilung .....	11
6.2	Mahlzeiten/Verpflegung .....	11
6.3	Reinigung der Zimmer .....	12
6.4	Dresscode .....	12
6.5	Elektrische Geräte im Zimmer.....	12
6.6	Nebenkosten .....	12
6.7	WLAN .....	12
6.8	Computer-Support.....	12
<b>7.</b>	<b>Rechnung .....</b>	<b>12</b>
7.1	Rechnungsstellung stationäre Leistungen .....	12
7.2	Rechnungsstellung ambulante Leistungen .....	12
7.3	Leistungseinschränkungen oder -ausschlüsse von Versicherern .....	12
7.4	Vorauszahlung ausserkantonale Versicherte, nur Wohnkanton .....	13
7.5	Vorauszahlung komplementärmedizinische Leistung.....	13
7.6	Vorauszahlung Klassenwechsel.....	13
7.7	Vorauszahlung Selbstzahler.....	13
7.8	Ausländische Patienten .....	13
7.9	Ungedeckte Kosten durch die Versicherung .....	13
7.10	Transportkosten.....	13
7.11	Versäumte Termine .....	13
<b>8.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
8.1	Inkrafttreten .....	14
8.2	Gerichtsstand.....	14
	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>15</b>

Mit den in diesem Reglement enthaltenen Begrifflichkeiten sind immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Patienten der Seeklinik Brunnen.

### **1.2 Haftung**

Die Seeklinik Brunnen übernimmt keine Haftung bei Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung von persönlichen Gegenständen. Dazu gehören auch Gegenstände, die im Zimmersafe aufbewahrt werden. Wir empfehlen keine Wertgegenstände mitzunehmen.

Mutwilliges Beschädigen oder Zerstören von Klinikeigentum wird dem Verursacher in Rechnung gestellt, ebenso der Verlust von Zimmerschlüssel (Badge) oder Postfach-Schlüssel.

Während des Klinikaufenthaltes können die Patienten die Sportgeräte in unserem Fitnessraum, sowie die Infrarotkabine frei benutzen. Allerdings ist dafür eine Instruktion durch einen Therapeuten erforderlich. Die Raumordnung im Fitnessraum ist zu beachten. Die Nutzung der Geräte während des Aufenthaltes erfolgt auf eigene Gefahr.

## **2. Aufnahme und Entlassung**

### **2.1 Zuständigkeit**

Über die Aufnahme eines Patienten entscheidet der zuständige Therapeut nach Massgabe dieses Reglements. Die behördliche Zuweisung von Patienten ist nicht vorgesehen.

### **2.2 Aufnahmekriterien**

Die Aufnahme erfolgt in der Regel aufgrund einer Überweisung eines einweisenden Arztes. Für Zuweisungen auf Veranlassung einer Behörde, insbesondere im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung oder einer Strafverfolgung bzw. eines Strafvollzugs ist die Seeklinik Brunnen infrastrukturell und personell nicht ausgestattet.

Für Patienten mit einer Konsumstörung (Missbrauch, Abhängigkeit) in der Anamnese gilt eine Abstinenz von zwei Wochen vor dem Eintritt. Im Zweifelsfall können am Eintrittstag Kontrollen durchgeführt werden.

### **2.3 Klinikeintritt**

Der Patient wird bei geplanten Hospitalisationen über den genauen Zeitpunkt des Klinikeintritts informiert. Er erhält Unterlagen mit den Informationen, die für den Eintritt und den Aufenthalt wichtig sind. Informations- und Behandlungssprache ist üblicherweise deutsch. Einzeltherapien in anderen Sprachen können nur nach personeller Verfügbarkeit angeboten werden. Die Arbeit mittels Dolmetscher ist unüblich. Eine Hospitalisation in der Seeklinik Brunnen erfolgt in der Regel auf freiwilliger Basis. Die untergebrachte Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

Das Zimmer steht am Anreisetag ab 14.00 Uhr zur Verfügung.

### **2.4 Klassenwechsel**

Jeder Patient kann sich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und Kapazitäten in einer höheren Klasse unterbringen und behandeln lassen. Der Klassenwechsel kann auch nach Beginn einer Behandlung erfolgen. Die für den Klassenwechsel geschuldeten Tarife bestimmen sich nach Massgabe des Tarifreglements. Ein einmal gewählter Wechsel gilt für die gesamte restliche Dauer des Aufenthaltes.

## 2.5 Verlegung und ordentliche Entlassung

Über die ordentliche Entlassung eines Patienten nach Hause bzw. in eine Pflegeeinrichtung oder die Verlegung in eine andere Klinik entscheidet in der Regel der zuständige Therapeut in Absprache mit dem Patienten.

Bei ihrem Entscheid berücksichtigen sie die Empfehlungen des behandelnden Teams und der nachbehandelnden Ärzte sowie, sofern notwendig, die vertretungsberechtigte Person oder die nächsten Angehörigen.

## 2.6 Vorzeitige Entlassung

Patienten werden auf eigenen Wunsch vorzeitig auch gegen die Empfehlung des zuständigen Therapeuten entlassen. Der Patient oder, wo nicht möglich, die vertretungsberechtigte Person oder die nächsten Angehörigen werden über die möglichen Risiken und Folgen eines vorzeitigen Austrittes aufgeklärt. Bei einer vorzeitigen Entlassung wird eine schriftliche, unterschriebene Bestätigung eingeholt, dass der Austritt auf eigene Verantwortung erfolgt. Wird die Unterschrift verweigert oder kann sie nicht eingeholt werden, werden die genauen Umstände protokolliert und ggf. bezeugt.

## 2.7 Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener

Die Seeklinik Brunnen ist für die Zurückbehaltung von Patienten nicht ausgestattet und muss in einem solchen Fall auf eine Verlegung per Fürsorgerischer Unterbringung zurückgreifen.

## 2.8 Disziplinarische Entlassung

Freiwillig eingetretene Patienten können gegen ihren Willen entlassen werden, wenn sie

- die Anordnungen des Klinikpersonals wiederholt oder grob missachten
- den Betrieb vorsätzlich in schwerwiegender Weise stören
- wiederholt oder grob gegen dieses Reglement verstossen

Eine disziplinarische Entlassung ist nur zulässig, wenn sie medizinisch vertretbar ist. Gegebenenfalls ist das Mittel der Verlegung zu wählen.

## 2.9 Grundsätze zum stationären Aufenthalt

Während des stationären Aufenthaltes gelten folgende Grundsätze, die dem Schutz aller Patienten dienen. Die Seeklinik Brunnen toleriert folgende Handlungen nicht:

- Den Konsum von Alkohol oder Drogen
- Den Konsum sämtlicher, auch legaler Marihuana-Produkten
- Gewalt oder Gewaltandrohung, jede Art bedrohlichen Verhaltens
- Das Mitführen und Lagern von Waffen jeder Art
- Diskriminierungen, Sexismus oder Rassismus
- Sexuelle Kontakte auf dem Klinikgelände

Verstöße können zum vorzeitigen Ende des stationären Aufenthaltes führen.

### **3. Untersuchung, Behandlung und Pflege**

#### 3.1 Grundsätze

- Der Patient hat Anspruch auf Untersuchung, Behandlung und Pflege nach den anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft. Der Anspruch umfasst diejenigen Untersuchungs-, Behandlungs- und Pflegemethoden, die im Interesse des Patienten liegen und die den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit entsprechen.
- Die Zusammenarbeit mit dem Patienten erfolgt in Würde und Achtsamkeit.
- Der Patient hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer oder pflegerischer Massnahmen.

#### 3.2 Mitwirkungspflicht der Patienten

Der Patient muss in zumutbarer Weise zum guten Verlauf der Untersuchung, Behandlung und Pflege beitragen und das Klinikpersonal in seinen Bemühungen um seine Genesung unterstützen. Er hat sich an die vereinbarten Massnahmen und die Anweisungen des Personals zu halten.

Auf die Mitpatienten sowie auf das Klinikpersonal ist Rücksicht zu nehmen.

Die Patienten erteilen dem administrativen und medizinischen Personal alle Auskünfte, die für die Behandlung, die Pflege und den Klinikaufenthalt sowie für dessen administrative, finanzielle und versicherungstechnische Abwicklung erforderlich sind.

#### 3.3 Eigene Medikamente

Patienten, welche eigene Medikamente dabei haben, nehmen diese bitte mit zur ersten Konsultation mit dem behandelnden Arzt. Anschliessend werden die Patienten gebeten, die Medikamente dem Pflegepersonal abzugeben. Die Seeklinik Brunnen übernimmt die Medikamentenabgabe aller schulmedizinischen Medikamente. Komplementäre Medikamente werden auch ärztlich verordnet, können jedoch durch die Patienten selbst im Zimmer aufbewahrt und eingenommen werden.

#### 3.4 Privatsphäre und persönliche Freiheit

Die Patienten haben Anspruch auf Wahrung ihrer Privatsphäre und ihrer persönlichen Freiheit durch das Klinikpersonal, soweit dies der Klinikbetrieb sowie die Sicherheit für den Patienten selber, für das Klinikpersonal, für die Mitpatienten und für die Besucher erlauben und die Grundsätze zum Aufenthalt (2.9) nicht verletzt werden.

Die Patienten haben nach Massgabe der betrieblichen Möglichkeiten das Recht, in geschütztem Rahmen private Gespräche mit Angehörigen, dem Klinikpersonal oder Dritten zu führen.

Wünsche von Patienten sowie deren Angehörigen sind vom Klinikpersonal entgegenzunehmen. Ihnen ist im Rahmen der medizinischen, pflegerischen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

#### 3.5 Verlassen der Klinik

Der Patient wird gebeten, sich beim Verlassen des Klinikgeländes beim Pflegepersonal ab- und wieder anzumelden. Patienten, welche nicht bis spätestens 23.30 Uhr zurück in der Klinik sind, können zur polizeilichen Suche ausgeschrieben werden.

#### 3.6 Nächtliche Kontrollen

Aufgrund unserer Aufsichtspflicht führt unser Nachtdienst einmal pro Nacht eine Sichtkontrolle durch. Die Sichtkontrolle findet ca. gegen 0.00 Uhr statt und orientiert sich an jener Zeit, zu der alle Patienten in die Station zurückgekehrt sein sollen. Im Einzelfall kann eine erhöhte Betreuungsdichte der Fall sein.

### 3.7 Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Die Seeklinik Brunnen ist für Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit nicht ausgestattet. Gegebenenfalls muss eine Verlegung mittels Fürsorgerischer Unterbringung in einer geeigneten Institution erfolgen.

### 3.8 Besuche

Jeder Patient hat das Recht, Besuch zu empfangen und Besuche generell oder durch bestimmte Personen zu verbieten. Die Besucher haben den Willen des Patienten zu beachten und auf den Klinikbetrieb Rücksicht zu nehmen. Bei Vorliegen medizinischer Gründe kann das Besuchsrecht durch den zuständigen Arzt oder Therapeuten eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden. Wird der Klinikbetrieb durch den Besuch unverhältnismässig behindert oder wird das Besuchsrecht offensichtlich missbraucht, so kann der Chefarzt das Besuchsrecht einschränken.

Bei urteilsunfähigen Patienten entscheidet im Streitfall der zuständige Arzt nach Rücksprache mit der zuständigen Pflegefachperson und der vertretungsberechtigten Person über das Besuchsrecht. Massgebend für den Entscheid sind die medizinischen Umstände und das Interesse des Patienten.

Die Besuchszeiten sind täglich von 10.00-20.00 Uhr.

### 3.9 Urlaub

Nach Rücksprache mit dem Fallführer kann dem Patienten ein Urlaub von max. 24 Stunden gewährt werden. Rückkehr gemäss Punkt 3.5.

Die Klinik lehnt jegliche Haftung ab für Unfälle, welche während eines Urlaubes eintreten.

### 3.10 Auslandsaufenthalt

Während des stationären Aufenthaltes können Auslandsaufenthalte aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt werden. Zuwiderhandlungen geschehen auf eigenes Risiko.

### 3.11 Inhalt der Aufklärung

Der zuständige Arzt oder Therapeut klärt den Patienten in einer dem Gesundheitszustand angemessenen Form unaufgefordert, umfassend und wahrheitsgetreu auf über:

- a. die erfolgten und geplanten Untersuchungen sowie die erhaltenen Diagnosen;
- b. die vorgeschlagene Behandlung und die damit verbundenen Vor- und Nachteile sowie Risiken und Nebenwirkungen;
- c. Behandlungsalternativen und die damit verbundenen Vor- und Nachteile sowie Risiken und Nebenwirkungen;
- d. die Folgen einer Ablehnung der Massnahmen nach b oder c;
- e. die Kostenfolge bei Leistungen, die nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden.

Das Pflegepersonal und andere therapeutische Fachpersonen haben die Pflicht, den Patienten in geeigneter Form über ihre Tätigkeit bzw. über allfällige Therapien aufzuklären.

### 3.12 Adressat der Aufklärung

Die Aufklärung erfolgt gegenüber dem urteilsfähigen Patienten.

Bei urteilsunfähigen Patienten erfolgt die Aufklärung auch gegenüber der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person.

### 3.13 Zeitpunkt und Form der Aufklärung

Der Patient ist in verständlicher und angemessener Form und mit der gebotenen Sorgfalt mündlich und rechtzeitig vor Beginn der Behandlung aufzuklären. Zeitpunkt, Art, Inhalt und Umfang der Aufklärung sind in der Krankengeschichte zu dokumentieren. Für die Aufklärung verwendete Formulare, Texte, Abbildungen, Skizzen und Fotografien sind beizulegen. Ist eine vorherige Aufklärung aufgrund zeitlicher Dringlichkeit (Notfälle) nicht möglich, ist diese so bald als möglich nachzuholen.

### 3.14 Umfang der Aufklärung

Der Umfang der Aufklärung richtet sich nach dem ausdrücklichen Willen des Patienten. Fehlen entsprechende Willensäusserungen, so ist der Patient in vollem Umfang in angemessener Form aufzuklären. Spricht sich ein Patient gegen eine vollumfängliche Aufklärung aus oder soll nach dem Willen des Patienten die Aufklärung ganz unterbleiben (Recht auf Nichtwissen), so muss er dies unterschriftlich bestätigen. Kann die Unterschrift nicht eingeholt werden, ist dies in der Krankengeschichte zu dokumentieren.

### 3.15 Einwilligung urteilsfähiger Patienten

Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen dürfen nur mit Einwilligung des aufgeklärten Patienten durchgeführt werden. Dies gilt auch für Patienten unter umfassender Beistandschaft.

Für medizinische Massnahmen, die mit erhöhtem Risiko verbunden sind oder die den Patienten physisch oder psychisch merklich belasten, ist eine schriftliche Einwilligung erforderlich. Kann diese nicht beigebracht werden, so ist die ausdrückliche mündliche Einwilligung einzuholen und in der Patientenakte zu dokumentieren.

Bildaufnahmen, die nicht ausschliesslich Teil der Krankengeschichte sind, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der abgebildeten Person.

### 3.16 Einverständniserklärung Kunst- und Kreativtherapie

Die Werke der Patienten, welche im Rahmen der Kunst- und Körpertherapie der Seeklinik Brunnen geschaffen werden, stehen im Eigentum der Patienten. Für allfällige Schäden/Verluste wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Für Aus- und Weiterbildungszwecke können Fotos der Bilder und Therapieverläufe anonymisiert vom Kunsttherapeuten dem externen Supervisor, sowie anlässlich von Fachtagungen an Vorträgen gezeigt werden.

Die Bilder werden als Therapieverlauf digitalisiert und bei Bedarf im interdisziplinären Austausch zur Optimierung der Therapie gezeigt und besprochen.

Am Ende des Klinikaufenthaltes können die Werke mitgenommen oder dem Kunsttherapeuten übergeben werden. Während sechs Monaten nach dem Klinikaustritt können die Werke persönlich bei der Kunsttherapie zurückgefordert werden.

Falls die Werke nicht mitgenommen werden, erklärt sich der Patient damit einverstanden, dass das Eigentum und die Urheberrechte\* an den Werken nach Ablauf der sechsmonatigen Frist seit dem Klinikaustritt an die Seeklinik Brunnen übergehen. Diese entscheidet über die weitere Verwendung (Archivierung, Entsorgung, etc.).

Werke, welche weder mitgenommen noch der Klinik überlassen werden, sind durch den Patienten vor dem Austritt aus der Klinik zu entsorgen.

\*Die Rechte des Urhebers an den Werken sind einerseits vermögensrechtlicher, andererseits persönlichkeitsrechtlicher Art. Der Urheber hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird (Verwendungsrechte). Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfasst das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, das Recht auf Veröffentlichung des Werks und das Recht auf Schutz der Werkintegrität.



### 3.17 Ablehnung von Behandlungen und Behandlungswünsche

Der Patient bzw. die gesetzliche Vertretung kann medizinische oder pflegerische Massnahmen ablehnen oder die bereits erteilte Einwilligung zu geplanten Massnahmen oder zum gesamten künftigen Behandlungsplan widerrufen.

Verweigert oder widerruft der Patient bzw. die gesetzliche Vertretung entgegen dem ärztlichen Rat die Einwilligung in medizinische oder pflegerische Massnahmen oder wird der gesamte Behandlungsplan abgelehnt oder widerrufen, muss dies vom Patienten bzw. von der gesetzlichen Vertretung unterschriftlich bestätigt werden. Kann die Unterschrift nicht eingeholt werden, ist der gesamte Vorgang in der Krankengeschichte zu dokumentieren.

Der Patient bzw. die vertretungsberechtigte Person muss vor dem Entscheid über die Einwilligung über die Risiken der Nichtdurchführung der betreffenden Massnahmen bzw. des Behandlungsabbruchs nach den Regeln dieses Reglements informiert werden.

Wird die Einwilligung nach gehöriger Aufklärung verweigert, entfällt jegliche Haftung der Seeklinik Brunnen oder der Ärzte für die Folgen der unterlassenen Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen bzw. des Behandlungsabbruchs.

Ärzte, Therapeuten oder Pflegefachpersonen sind nicht verpflichtet, vom Patienten bzw. der Vertretung verlangte Untersuchungen, Behandlungen oder Pflegemassnahmen durchzuführen, wenn diese aus medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Sicht oder aus ethischen Gründen nicht verantwortet werden können oder wenn diese den Behandlungsgrundsätzen der Seeklinik Brunnen widersprechen.

### 3.18 Einwilligung bei urteilsunfähigen Patienten

Ist der Patient urteilsunfähig und es liegt keine gültige Patientenverfügung vor, so plant der zuständige Arzt oder Therapeut unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderlichen Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen. Der Patient wird nach Möglichkeit einbezogen.

Eine gültige Patientenverfügung des Patienten wird berücksichtigt. Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person wird vorgängig über das Vorliegen einer Anordnung und über die vorgesehenen Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen informiert.

### 3.19 Patientenverfügung

Die von Patienten im Zustand der Urteilsfähigkeit erstellten schriftlichen Patientenverfügungen werden als verbindlich anerkannt, soweit keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der schriftlich wiedergegebene Wille nicht dem aktuellen Willen des Patienten entspricht. Es gelten die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der schriftlich wiedergegebene Wille nicht dem aktuellen mutmasslichen Willen des urteilsunfähigen Patienten entspricht, handelt der zuständige Arzt/Therapeut oder das Pflegefachpersonal nach Massgabe des mutmasslichen Willens des Patienten. Soweit möglich ist die vertretungsberechtigte Person vorher anzuhören. Die Gründe für das Nichtbeachten der Patientenverfügung sind in der Krankengeschichte zu dokumentieren.

### 3.20 Therapien am Austrittstag

Am Austrittstag enden die Therapien um 12.00 Uhr. Das Zimmer steht den Patienten bis 10.00 Uhr zur Verfügung.

### 3.21 Behandlungen ausserhalb unserer Klinik

Alle Behandlungen ausserhalb der Klinik müssen mit dem zuständigen Therapeuten abgesprochen sein.

### 3.22 Suizidbeihilfe

Jede Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Seeklinik Brunnen ist untersagt. Die Rolle des ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Personals der Seeklinik Brunnen gegenüber Patienten am Lebensende besteht darin, diese zu begleiten und deren Leiden zu lindern. Patienten, die den Wunsch äussern, die Dienste einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch zu nehmen, sind von therapeutischer Seite in einem Gespräch nach bestem Wissen und Gewissen über ihre medizinische Situation und die Zukunftsperspektiven aufzuklären. Sterbehilfeorganisationen ist der Zutritt zur Seeklinik Brunnen nicht erlaubt. Ebenso ist ihnen ein Unterstützen eines Suizides während eines Klinikaufenthaltes untersagt.

## 4. **Einsichtsrecht und Datenschutz**

### 4.1 Auskunft und Einsicht Dritter

Auskünfte an Dritte über den Patienten dürfen erteilt und Einsicht in die Behandlungsdokumentation darf Dritten gewährt werden, wenn:

- der Patient schriftlich eingewilligt hat
- eine gesetzliche Grundlage die Seeklinik Brunnen dazu verpflichtet bzw. ermächtigt
- die Gesundheitsdirektion des Kantons Schwyz die Seeklinik Brunnen von der Schweigepflicht befreit

Muss aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten geschlossen werden, so wird die Zustimmung zur Auskunftserteilung vermutet für:

- den nächsten Angehörigen
- medizinisch notwendige Auskünfte an den nachbehandelnden Arzt oder andere mit der Nachbehandlung oder Nachbetreuung beauftragte Fachpersonen ausserhalb der Seeklinik Brunnen
- Versicherer für die Abklärung der Versicherungsdeckung und die Rechnungskontrolle
- den Kantonsarzt
- vertretungsberechtigte Personen

### 4.2 Einforderung medizinischer Akten vorangehender Untersuchungen

Der Patient ermächtigt die Seeklinik Brunnen und den behandelnden Arzt/Therapeuten, bestehende medizinische Akten zur Einsicht anzufordern.

### 4.3 Kodierung

In Zusammenhang mit der Fakturierung sind die stationären Fälle zu kodieren. In der Seeklinik Brunnen wird diese Tätigkeit durch eine externe Firma ausgeführt. Der Patient erklärt sich damit einverstanden, dass zwecks Kodierung der medizinischen Leistungen eine durch die Seeklinik Brunnen beauftragte Gesellschaft Zugriff auf die Patientendaten haben wird und diese bearbeiten kann. Diese Gesellschaft ist vertraglich gebunden die Patientendaten vertraulich zu behandeln und untersteht einer Geheimhaltungspflicht.

## 5. **Klinischer Unterricht, Forschung und Qualitätssicherung**

### 5.1 Klinischer Unterricht

Die Zustimmung zum ordentlichen klinischen Unterricht (interne Weiterbildung) am Patientenfall wird vermutet. Für den Einbezug in Lehrveranstaltungen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der urteilsfähigen Patienten. Urteilsunfähige Patienten dürfen nicht in Lehrveranstaltungen einbezogen werden. Die Verweigerung der Zustimmung durch einen urteilsfähigen Patienten darf für diesen keinerlei Nachteile zur Folge haben. Die Würde des Patienten ist zu achten.

Der Patient oder die gesetzliche Vertretung ist vor dem Einholen der Einwilligung umfassend über Inhalt und Ablauf des Unterrichts und über allfällige Risiken aufzuklären. Einwilligung und Aufklärung sind zu dokumentieren. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Begründung widerrufen werden. Dem Patienten dürfen aus einem Widerruf keine Nachteile erwachsen. Patienten, die sich für den klinischen Unterricht zur Verfügung stellen, dürfen keine Entgelte bezahlt werden. Erlaubt sind ausschliesslich angemessene Entschädigungen für entstandene Kosten und für Erwerbsausfall.

## 5.2 Forschung

Der Einbezug in Forschungsprojekte am Menschen ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Patienten erlaubt. Vorgängig ist die Zustimmung der Ethikkommission einzuholen. Die Würde des Patienten ist zu achten. Urteilsunfähige Personen dürfen unter Beachtung der Leitlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften in Forschungsprojekte am Menschen einbezogen werden, wenn die Einwilligung der vertretungsberechtigten Person vorliegt. Der Patient oder die vertretungsberechtigte Person ist vor dem Einholen der Einwilligung in einem Gespräch umfassend über das Forschungsprojekt und insbesondere über allfällige Risiken aufzuklären. Einwilligung und Aufklärung sind zu dokumentieren. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Begründung widerrufen werden. Dem Patienten dürfen aus einem Widerruf keine Nachteile erwachsen. Über den Einbezug von Patienten in Forschungsprojekte ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Patienten, die sich für Forschungsprojekte zur Verfügung stellen, darf kein Entgelt bezahlt werden. Erlaubt sind ausschliesslich angemessene Entschädigungen für entstandene Kosten und für einen allfälligen Erwerbsausfall. Im Übrigen sind die Leitlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zu beachten.

## 5.3 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Qualität können Zufriedenheitsbefragungen während und nach dem stationären Aufenthalt stattfinden. Der Nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) koordiniert und realisiert Qualitätsmessungen (anonymisierte Erhebungen). Die Resultate ermöglichen eine transparente und nationale Vergleichbarkeit. Aufgrund dieser Erkenntnisse können Spitäler und Kliniken gezielt Massnahmen zur Verbesserung ihrer Qualität entwickeln. Aus Qualitätssicherungszwecken können auch Audio- und Videoaufnahmen von Therapien erstellt werden, jedoch immer in Rücksprache mit dem Patienten. Als Klinik unterliegen wir der medizinischen Schweigepflicht. Elektronische Aufzeichnungen werden geschützt gespeichert und spätestens drei Monate nach dem Klinikaustritt gelöscht.

# 6. Hotellerie

## 6.1 Zimmerzuteilung

Das Zimmer steht am Anreisetag ab 14.00 Uhr und am Abreisetag bis 10.00 Uhr zur Verfügung. Die Zuteilung der Zimmer erfolgt durch die Klinik und entsprechend der jeweiligen Versicherungskategorie des Patienten.

## 6.2 Mahlzeiten/Verpflegung

Die Einnahme der Mahlzeiten erfolgt im Restaurant Genusszeit im 1. Obergeschoss der Klinik während den festgelegten Essenszeiten. Konsumationen ausserhalb der Essenszeiten sind kostenpflichtig. Es besteht kein Zimmer-Service. Es ist nicht gestattet Speisen und Geschirr aus dem Restaurant mitzunehmen. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Ansteckungsgefahr bei Grippeerkrankung) kann zeitliche beschränkt eine Verpflegung im Zimmer erfolgen.

- 6.3 Reinigung der Zimmer  
Die Reinigung der Zimmer erfolgt täglich zwischen 8.30 und 12.00 Uhr.
- 6.4 Dresscode  
In der Seeklinik Brunnen gibt es keinen offiziellen Dresscode. Wir bitten Sie dennoch, zu den Mahlzeiten in gepflegter Kleidung und Schuhen zu erscheinen. Trainingsanzüge oder Pyjamas sowie Barfuss sind nicht gestattet.
- 6.5 Elektrische Geräte im Zimmer  
Aus Brandschutz- und Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet private Kaffeemaschinen, Teekoher, Mikrowellen und dergleichen mitzubringen und im Zimmer zu betreiben.
- 6.6 Nebenkosten  
Persönliche Kosten wie private Telefongespräche, Wäscheservice, besondere Essenswünsche, zusätzliche Konsumation im Restaurant, Parkplatz, etc. werden in Rechnung gestellt.
- 6.7 WLAN  
Die Klinik bietet für Patienten im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss kostenlosen Zugang zum WLAN an. In den Zimmern besteht die Möglichkeit mitgebrachte Computer mittels Netzkabel mit dem Internet zu verbinden. Die Klinik bietet keine Leihgeräte, Kabel oder sonstiges Zubehör an. Es ist nicht erlaubt, eigene WLAN-Netze im Klinikareal in Betrieb zu nehmen.
- 6.8 Computer-Support  
Die Klinik bietet keinen Computer-Support für Patienten an. Der Betrieb von persönlichen Geräten liegt in der Verantwortung der Patienten.

## **7. Rechnung**

- 7.1 Rechnungsstellung stationäre Leistungen  
Die Rechnungsstellung für erbrachte Leistungen erfolgt bei Vorliegen einer Kostengutsprache direkt an die Versicherung. Die Basis bilden die offiziellen Preise der Klinik und die mit den Krankenversicherern vereinbarten Tarife. Für Psychiatrie/Psychotherapie/Psychosomatik wird der stationäre Aufenthalt in Form einer Tagespauschale entschädigt. Leistungen, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind, beispielsweise komplementärmedizinische Nichtpflichtleistungen, Getränke und Esswaren, die nicht zur ordentlichen Verpflegung gehören, etc., werden direkt in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt in Schweizer Franken.  
Steht eine zusätzlich intern oder extern erbrachte Leistung in keinem direkten Zusammenhang mit der stationären Behandlung (interkurrente Leistung) so wird diese über den entsprechenden Tarif separat durch den dafür zuständigen Leistungserbringer verrechnet.
- 7.2 Rechnungsstellung ambulante Leistungen  
Ambulante Leistungen werden einzeln und nach Aufwand gemäss den jeweiligen Tarifen wie z.B. TARMED, Physiotherapie-Tarif, etc. in Rechnung gestellt.
- 7.3 Leistungseinschränkungen oder -ausschlüsse von Versicherern  
Es liegt in der Verantwortung des Patienten, Leistungseinschränkungen oder -ausschlüsse seiner Versicherung zu kennen, beziehungsweise die Leistungsdeckung mit seiner Versicherung abzuklären. Die Seeklinik Brunnen holt die Kostengutsprache für die Tagespauschale gemäss Tarif/Tarifvertrag ein. Eine allfällige Deckung von Zusatzleistungen aus der Zusatzversicherung müssen durch den Patienten selbst abgeklärt werden.

- 7.4 Vorauszahlung ausserkantonale Versicherte, nur Wohnkanton  
Patienten, welche ihren Wohnsitz nicht im Kanton Schwyz haben und nur im Wohnkanton versichert sind, haben vor dem stationären Eintritt eine Vorauszahlung für den durchschnittlichen Differenzbetrag zwischen Referenztarif und der Pauschale der Klinik für die voraussichtliche Aufenthaltsdauer zu leisten.
- 7.5 Vorauszahlung komplementärmedizinische Leistung  
Die Klinik behält sich vor, für aufgelaufene komplementärmedizinische Leistungen, für welche keine Kostengutsprache vorliegt, während des Aufenthaltes eine Vorauszahlung beim Patienten einzuholen. Bei entsprechender Zusatzversicherung kann der Patient die Schlussabrechnung an seine Kranken- oder Unfallversicherung senden, um eine allfällige Rückvergütung zu erwirken.
- 7.6 Vorauszahlung Klassenwechsel  
Für Klassenwechsel sind Vorauszahlungen für die geplante Dauer des Aufenthaltes zu leisten.
- 7.7 Vorauszahlung Selbstzahler  
Selbstzahler haben bereits vor dem stationären Eintritt eine Vorauszahlung für die anfallenden Kosten für die voraussichtliche Aufenthaltsdauer zu machen.
- 7.8 Ausländische Patienten  
Wenn eine Kostengutsprache vorliegt, wird die Rechnung an den Garanten versendet. Ansonsten ist vor dem stationären Eintritt eine Vorauszahlung für den gesamten Betrag der voraussichtlichen Dauer des Aufenthaltes zu leisten. Ist dieser Betrag aufgebraucht, wird während des Aufenthalts eine weitere Zahlung fällig.
- 7.9 Ungedeckte Kosten durch die Versicherung  
Der Patient verpflichtet sich, für alle Kosten, welche nicht von der Kranken- oder Unfallversicherung übernommen werden, selbst aufzukommen. Hierzu kann die Seeklinik Brunnen Vorauszahlungen verlangen.
- 7.10 Transportkosten  
Patienten haben die Transportkosten (z.B. Taxi, Rotkreuz-Fahrdienst) bei Klinikeintritt und -austritt, sowie bei klinikexterner Untersuchung oder Behandlungen selber zu tragen. Dabei ist es nicht relevant ob die Zuweisung/Verordnung durch die Seeklinik Brunnen erfolgt Der Patient kann jedoch die Rechnung für die Transportkosten bei seiner Krankenkasse zur eventuellen Rückerstattung einreichen (siehe KLV Art. 26).  
  
Bei Verlegungstransporten während des stationären Aufenthaltes von einem Spital ins nächste entstehen für den Patienten keine Kosten. Diese sind durch die verlegende Klinik zu tragen.
- 7.11 Versäumte Termine  
Ambulante versäumte Termine werden dem Patienten in Rechnung gestellt, sofern sie nicht mindestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt werden. Die Verrechnung erfolgt unabhängig des Absagegrundes. Eine Verrechnung entfällt nur, wenn der Termin an einen anderen Patienten weitergegeben werden konnte oder wenn anstelle des geplanten Termins eine Telefonkonsultation stattgefunden hat.  
  
Im stationären Aufenthalt gelten die Termine als Verordnungen, die wahrzunehmen sind. Wiederholt versäumte Termine können zum Ausschluss aus der Therapieart führen. Die unregelmässige Teilnahme an den Therapien wird bei Überprüfung der generellen Indikation für einen stationären Aufenthalt einbezogen.

## **8. Schlussbestimmungen**

### 8.1 Inkrafttreten

Das Klinikreglement wurde durch den Rechtsdienst der AMEOS Gruppe geprüft und tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

### 8.2 Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist die Gemeinde Ingenbohl-Brunnen, Kanton Schwyz.

## **Seeklinik Brunnen**

Marina Martini  
Geschäftsleitung

Michael Mehner  
Spitaldirektor

Marco Gebbers  
Chefarzt und Ärztlicher Direktor

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) vom 2. April 1908
- Übereinkommen Nr. 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit von 1978
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981
- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) vom 14. Juni 1993
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 11. September 2002
- Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Schwyz vom 16. Oktober 2002
- Gesundheitsverordnung (GesV) des Kantons Schwyz vom 23. Dezember 2003
- Medizinalberufegesetz (MedBG) vom 23. Juni 2006
- Heilmittelverordnung vom 14. Dezember 2010
- Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) vom 18. März 2011
- Verordnung über die Psychologieberufe (PsyV) vom 15. März 2013
- Vollzugsverordnung zum Betäubungsmittelgesetz vom 11. Februar 2014
- Spitalgesetz (SpitG) des Kantons Schwyz vom 19. November 2014

